

VERORDNUNG (EG) Nr. 2265/97 DER KOMMISSION

vom 13. November 1997

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde
durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommis-
sion⁽⁵⁾ eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 derVerordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabgabe
nicht angezeigt.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder
der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1337/97 vom 7. November bis zum
13. November 1997 eingereichten Angebote werden nicht
berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.